

Vergütung für Energie aus Produktions- Anlagen

1. Produktebeschrieb

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der wwb aus Anlagen, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Dieser Rücklieferungstarif gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

2. Tarifinformationen (Klammerwerte inkl. 7,7% MWSt)

Vergütungspreise

		(·	_ "	
Einheitstarif HT und NT	8.60	(9.26)	Rp./kWh	

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2023 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen den wwb und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen der wwb für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

Die wwb nehmen gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.

Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern gewonnen wird, ist der Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

Mit den Preisen gemäss 2. Wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss Strom VV Art. 8 Abs. 5). Der Produzent trägt die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten gemäss Tarifen wwb.